

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01186 vom 7. April 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.01186

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01186 du 7 avril 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01186 del 7 aprile 2011

Erwägungen

E. 4

4.1. Die Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweisgemässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 Erw. 1a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis). Diese Beweismaxime gelangt auch hier zur Anwendung, nachdem die Beschwerdeführerin erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren behauptet hatte, bei Gesundheit wäre sie zu 100 % erwerbstätig (Urk. 1 S. 10). Es ist damit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin - wie am 10. April 2008 gegenüber der Abklärungsperson angegeben - im Gesundheitsfall zu 60 % erwerbstätig wäre. Eine Würdigung der Akten ergibt jedoch, dass die alleinstehende Beschwerdeführerin nicht (mehr) im Aufgabenbereich Haushalt tätig ist, denn die üblichen Aufgaben der Haushaltsführung und Kindererziehung sind weggefallen (Erw. 3.4). Dass sie in einem anderen Aufgabenbereich tätig wäre, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin wird nicht selbstredend zu einer Teilerwerbstätigen mit einem Aufgabenbereich Haushalt neben der Berufsausübung, selbst wenn sie im Gesundheitsfall ihren Beschäftigungsgrad aus freien Stücken auf 60 % reduzieren würde (BGE 131 V 54 Erw. 5.2). Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene sozialversicherungsrechtliche Qualifikation der Beschwerdeführerin von 60 % Erwerbstätigkeit und 40 % Tätigkeit im Haushaltsbereich erweist sich damit bezüglich Letzterem als nicht zutreffend. Zu erwähnen ist, dass damit auch bereits die bei der Rentenrevision im Jahre 2004 vorgenommene sozialversicherungsrechtliche Qualifikation (60 % erwerbstätig / 40 % im Aufgabenbereich tätig) unrichtig war, da aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten bereits damals nicht mehr von einer Tätigkeit im Haushaltsbereich auszugehen gewesen wäre (Urk. 12/59/2). Wie es sich damit verhält, kann vorliegend indes offen bleiben, da die damals ermittelten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin bei einer 100%igen Erwerbsunfähigkeit auch bei der Invaliditätsbemessung nach der Methode des Einkommensvergleichs zu einer ganzen Rente geführt hätten (vgl. Erw. 3.2.1).

4.2. Nach dem Gesagten ist der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin somit nicht in Anwendung der gemischten Methode, sondern mittels Einkommensvergleich zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin geht bei der Beschwerdeführerin im Erwerbsbereich weiterhin von einer 100%igen Erwerbsunfähigkeit aus (Urk. 12/94/4), was auch im Hinblick auf die Einschätzungen der Dres. A. ___ und B. ___ sowie die Beurteilungen des Diensts D. ___ und des Berufsberaters der IV-Stelle (Erw. 3.3) nicht zu beanstanden ist,

Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tobias Figi
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.